



Inhaltsverzeichnis

Seite

89. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Leverkusen vom 29.06.2026	143
90. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Jagdbeirates am 02.09.2026, 16.00 Uhr, im Fachbereich Umwelt, 2. OG/ Raum 226 a + b, Quettinger Straße 220 51381 Leverkusen	146
91. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der kreisfreien Stadt Leverkusen	147

89. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Leverkusen vom 29.06.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Die Stadt Leverkusen ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

- 2) Personen, die in der Stadt Leverkusen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Leverkusen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	764,90 €
Rettungswagen (RTW):	1.161,07 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	1.030,11 €
Leitstelle RTW:	112,17 €
Leitstelle KTW:	84,13 €
Leitstelle NEF:	44,87 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Leverkusen zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen vom 28.10.2025 au-

ßer Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2026 tritt wiederum die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen vom 28.10.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 29. Juni 2026

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

90. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Jagdbeirates am 02.09.2026, 16.00 Uhr, im Fachbereich Umwelt, 2. OG/Raum 226 a + b, Quettinger Straße 220 51381 Leverkusen

Tagesordnung - öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdbeiratssitzung am 26.11.2025
3. Genehmigung des Entwurfs der Geschäftsordnung
4. Mitteilungen der Unteren Naturschutzbehörde
-Buschbergsee
5. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung -

6. Verschiedenes

Leverkusen, 15. Juni 2026

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

gez. Hell

91. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der kreisfreien Stadt Leverkusen

Der aus dem Listenwahlvorschlag Yekbun am 14.09.2025 in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreter Herr Roudi Esmail hat mit Wirkung vom 09.06.2026 auf das Mandat verzichtet.

Als Nachfolger ist aus dem o.a. Listenwahlvorschlag der bisher noch nicht gewählte Ersatzbewerber, Herr Lawin Al Khalil, Geburtsjahr 1992, 51373 Leverkusen, E-Mail: 92lawin@gmail.com, zum 26.06.2026 Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste/Wahlen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 29. Juni 2026
gez. Lünenbach
Wahlleiter/Beigeordneter
